



**Diakonisches Werk
Husum gGmbH**

***Konzept
für stationäre Hilfen
im Brääklem Hüs***

Stand: 15. März 2016

Träger:	Diakonisches Werk Husum gGmbH Theodor-Storm-Str. 7 25813 Husum www.dw-husum.de
Anschrift der Einrichtung:	Brääklem Hüs Kirchenstraße 5 25821 Breklum Tel.:
Einrichtungsleitung:	Michael Leschek
Leitung stationäre Hilfen:	Catrin Lenius
Geschäftsbereichsleitung:	Inken Voß-Carstensen

Gliederung

1. *Leitbild*
2. *Adressaten*
3. *Ziele und Inhalte (Zielbestimmung/gesetzliche Grundlagen)*
4. *pädagogisches Selbstverständnis*
5. *Methodische Grundsätze*
6. *Verfahren/Umsetzung/Beschreibung des Alltags*
7. *Qualitätssicherung/Qualitätsentwicklung*
8. *Verfahren der Beteiligung & Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten*

Anlagen:

- *Leitfaden des Diakonischen Werkes Husum zum § 8a*
- *Rahmenrichtlinie zum Umgang mit sexualisierter Gewalt, Machtmissbrauch und grenzverletzendem Verhalten durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des DW Husum*
- *Organigramm Diakonisches Werk Husum*
- *Leitfaden Ideen- und Beschwerdemanagement*
- *Vordruck „Checkliste zur Verselbständigung“*
- *Vordruck „Aufteilung Erziehungsaufgaben“*

1. Leitbild:

- Das Diakonische Werk Husum stellt sich den Herausforderungen gesellschaftlicher Bedingungen und deren Auswirkungen auf das menschliche Miteinander.
- Das zu Grunde liegende Leitmotiv besteht in der Überwindung belastender Lebenslagen mit den damit verbundenen Krisen und Konflikten insbesondere im Zusammenleben von Familien.
- Der Wiedergewinn von Lebensqualität und die Zugehörigkeit zum gesellschaftlichen Miteinander gründet auf die in dem einzelnen Menschen liegenden Kräfte.
- Der darauf abgestimmte sozialpädagogische Handlungsansatz zielt auf die Entwicklung und Stärkung von Fähigkeiten des Einzelnen verbunden mit den Möglichkeiten des jeweiligen Lebensraumes zur Verbesserung von Lebensbedingungen von Kindern, Jugendlichen und Eltern.
- Zur Realisierung dieser Ziele werden die im Diakonischen Werk Husum vorhandenen Ressourcen, Möglichkeiten und Erfahrungen genutzt.
- Das ursprüngliche Lebensumfeld, die Familie und der kulturelle sowie schichtspezifische Hintergrund der Familien ist Ausgangspunkt unserer fachlichen Arbeit.
- Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an den sie betreffenden Angelegenheiten ist für uns ein fortlaufender Prozess, den wir als MitarbeiterInnen mit unserer Haltung und mit der partizipativen Gestaltung von Rahmenbedingungen befördern
- Es ist unsere Grundüberzeugung, dass die Kinder und Jugendlichen trotz der zeitbegrenzten außerfamiliären Unterbringung weiterhin so viel wie möglich in ihren sozialen Bezügen bleiben können.

2. Adressaten:

Die Adressaten unserer Hilfen sind Kinder und Jugendliche und ihre Eltern/Personensorgeberechtigten oder junge Erwachsene in besonderen Lebenssituationen.

Der zeitbegrenzte Betreuungsauftrag richtet sich an

- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die aufgrund einer Krise vorübergehend oder mittelfristig nicht zu Hause leben können bzw. sich im Übergang zur Verselbstständigung befinden.
- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Migrationshintergrund bzw. unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.
- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene die aufgrund von Familien- oder Entwicklungskrisen auf eine stationäre Wohnform angewiesen sind und deren Eltern die stationäre Hilfe als einen Lebensort auf Zeit begreifen.
- Kinder und Jugendliche, die einen sicheren Lebensraum benötigen, um in ihrer Entwicklung fortzuschreiten (Kinderschutz).
- Kinder, Jugendliche und Eltern, die ein waches Ressourcenmanagement zur Aktivierung von Beziehungen im nahen Umfeld und zur Wiederentdeckung der eigenen Stärken suchen.
- Eltern, bei denen eine neue Aufteilung der Erziehungsaufgaben für begrenzte Dauer zwischen Eltern und Betreuern verhandelt wird.
- Kinder und Jugendliche, deren Eltern offen über Wege aus ihrer bestehenden Krise sprechen und zu deren Lösung verbindliche Zusagen treffen.
- Kinder und Jugendliche, deren Familien in ihrem Umfeld und in der Schule ausgegrenzt werden und deren Lebensentwürfe nicht anschlussfähig an die bestehenden Einrichtungen sind.
- Kinder und Jugendliche, deren Familien sich mit dem Jugendamt darauf verständigt haben, dass der Grund der Aufnahme nicht die Verhaltensschwierigkeiten des Kindes, sondern die Erziehungsschwierigkeiten der Eltern mit ihrem besonderen Kind sind.
- Kinder und Jugendliche, deren Familien in der Bewältigung ihrer Lebensaufgaben in ihrem Zusammenleben an Grenzen gestoßen sind und für gewisse Zeit eine unterstützende Hilfe suchen, um in ihrem Alltag wieder genügend Stabilität und Perspektiven für ein Zusammenleben entwickeln zu können.
- Jugendliche und junge Erwachsene, deren Familien in der Bewältigung ihrer Lebensaufgaben in ihrem Zusammenleben an Grenzen gestoßen sind und deshalb den Übergang in die Verselbstständigung nicht allein bewältigen können.
- Kinder und Jugendliche
 - mit unterschiedlichsten Störungen des Verhaltens und Erlebens
 - mit psychiatrischen Auffälligkeiten und Vorgeschichte
 - mit gescheiterter Laufbahn in der Schule
 - mit starken sozialen Problemen in Familie und Umfeld
 - aus Familien in prekären und benachteiligten Lebenslagen

3. Ziele und Inhalte:

Die Grundlagen für die Hilfe ergeben sich aus den §§ 34, 35a, 41 und 42 SGB VIII.

§ 34 SGB VIII: Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform

Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. Sie soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie:

1. *eine Rückkehr in die Familie zu erreichen versuchen oder*
2. *die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten oder*
3. *eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbständiges Leben vorbereiten.*

Jugendliche sollen in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden.

§ 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

(1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

1. *ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und*
2. *daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.*

Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Buches sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. § 27 Absatz 4 gilt entsprechend.

(1a) Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Stellungnahme

1. *eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,*
2. *eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder*
3. *eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt, einzuholen. Die Stellungnahme ist auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information herausgegebenen deutschen Fassung zu erstellen. Dabei ist auch darzulegen, ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht. Die Hilfe soll nicht von der Person oder dem Dienst oder der Einrichtung, der die Person angehört, die die Stellungnahme abgibt, erbracht werden.*

(2) Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall

1. *in ambulanter Form,*
2. *in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen,*
3. *durch geeignete Pflegepersonen und*
4. *in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet.*

(3) Aufgabe und Ziel der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie die Art der Leistungen richten sich nach § 53 Absatz 3 und 4 Satz 1, den §§ 54, 56 und 57

des Zwölften Buches, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden.

(4) Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen als auch den erzieherischen Bedarf zu decken. Sind heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, in Tageseinrichtungen für Kinder zu gewähren und lässt der Hilfebedarf es zu, so sollen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, in denen behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam betreut werden.

§ 41 Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung

(1) Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.

(2) Für die Ausgestaltung der Hilfe gelten § 27 Abs. 3 und 4 sowie die §§ 28 bis 30, 33 bis 36, 39 und 40 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder des Jugendlichen der junge Volljährige tritt.

(3) Der junge Volljährige soll auch nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden.

§ 42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn

1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und
 - a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
 - b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder
3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen; im Fall von Satz 1 Nummer 2 auch ein Kind oder einen Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen.

(2) Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. Dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und

die Krankenhilfe sicherzustellen; § 39 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind; der mutmaßliche Wille der Personensorge- oder der Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen.

(3) Das Jugendamt hat im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten und mit ihnen das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Widersprechen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich

1. das Kind oder den Jugendlichen den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben, sofern nach der Einschätzung des Jugendamts eine Gefährdung des Kindeswohls nicht besteht oder die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden oder
2. eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen.

Sind die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht erreichbar, so gilt Satz 2 Nr. 2 entsprechend. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 ist unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen. Widersprechen die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme nicht, so ist unverzüglich ein Hilfeplanverfahren zur Gewährung einer Hilfe einzuleiten.

(4) Die Inobhutnahme endet mit

1. der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten,
2. der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch.

(5) Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Inobhutnahme sind nur zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden. Die Freiheitsentziehung ist ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden.

(6) Ist bei der Inobhutnahme die Anwendung unmittelbaren Zwangs erforderlich, so sind die dazu befugten Stellen hinzuzuziehen.

- Neben dem berücksichtigtem Schutzbedürfnis des Kindes und Jugendlichen (Grund der Unterbringung) besteht gleichrangig und gleichzeitig der Anspruch zur Wiederherstellung von gesellschaftlich akzeptierten familiären Rahmenbedingungen für eine angemessene Erziehungswelt des Kindes und Jugendlichen.
- Das Ziel bei der Arbeit mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ist die Integration. Ihnen soll entsprechend ihrer jeweiligen, unterschiedlichen Bedarfe Unterstützung gegeben werden, die auf einen dauerhaften Aufenthalt in Deutschland mit schulischer und/oder beruflicher Perspektive zielt. Diese Hilfe soll dann im Verlauf den Standards der Kinder- und Jugendhilfe angeglichen werden.

- Die Integration der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge bedeutet für uns, ihnen Werten und Normen in ihrer neuen Wahlheimat näher zu bringen. Das beinhaltet u. a. die in Deutschland geltenden Grundsätze
 - der Religionsfreiheit,
 - der Meinungsfreiheit,
 - der Gleichberechtigung von Männern und Frauen und
 - dass Homosexualität nicht unter Strafe steht.

- Die Einrichtung bietet für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene einen Schutzraum, in dem sie Krisen, belastende Vorgeschichten und auch Anlässe, die zur Flucht geführt haben oder Erlebnisse während der Flucht bearbeiten können.

- Die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erhalten bei uns so viel Lebenswelt wie möglich und so viel Alltagspädagogik wie nötig.

- Eltern/Personensorgeberechtigte und Betreuer sind *Bündnispartner im Kinderschutz*. Die Einrichtung bietet ein verlässliches Schutzkonzept für alle Gefährdungslagen. Schwerpunkt hierbei ist die Konfrontation von Eltern mit ihren Pflichten und die Erteilung überprüfbarer Aufträge zur Sicherung des Kindeswohls. Eltern und Erziehungsberechtigte nehmen wir so in die Pflicht, dass diese Erfolge im Kinderschutz erleben.

- Vorrangiges Ziel der Hilfe für die Jugendlichen (ab 16 Jahre) und jungen Erwachsenen ist die Verselbstständigung.

- Die Aktivierung der Kinder und ihrer Eltern sowie der Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist ein wesentlicher Bestandteil unserer Arbeit und erfolgt auf der Grundlage von sozialraum-, ressourcen- und lösungsorientierten Arbeitsansätzen. Wir achten vor allem auf deren Stärken und Bewältigungsstrategien und unterstützen sie darin, eigene Lösungen zu finden.

- Die Kinder und ihre Eltern sowie die Jugendlichen und jungen Erwachsenen finden in unserer Einrichtung einen Ort der gemeinsamen Auseinandersetzung zu Fragen der Alltagsbewältigung, Erziehung und/oder Verselbstständigung. Sie sind für uns Experten für milieunahe Lösungen ihrer vorhandenen Problemlagen. Wir nehmen nicht nur die vorhandenen Schwierigkeiten, sondern auch ihre Stärken ernst. Dazu gehört das Aushandeln von Aufgaben zwischen Einrichtung, Bewohnern und ggf. ihren Eltern. Die Eltern sind partnerschaftlich in die Erziehung ihrer Kinder eingebunden und können in die Verselbstständigung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen eingebunden werden.

- Anhand einer individuell ausgerichteten Hilfeplanung werden die Kinder, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und ggf. ihre Eltern/Personensorgeberechtigten ermutigt und unterstützt, ihren eigenen Willen kennen zu lernen, eigene Ziele zu entwickeln und umzusetzen.

- Unser Alltag in der Einrichtung steht Eltern, Familienangehörigen und Freunden jederzeit offen. Wir sehen das Spannungsverhältnis zwischen Schutz in der Gruppe und erforderlicher Öffnung in die Lebenswelt der Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

4. Pädagogisches Selbstverständnis:

Das Brääklem Hüs bietet Kindern, die langfristig untergebracht sind, einen konstanten Lebensmittelpunkt in der Gruppe.

Im Unterschied zur traditionellen Heimerziehung, in der Elternarbeit überwiegend als begleitendes Element der Heimerziehung galt, werden Eltern – sofern ein entsprechender Auftrag besteht - in unserem Konzept als Partner im Erziehungsauftrag betrachtet. Außerdem steht die Ressourcen- und Sozialraumorientierung im Vordergrund.

Dieser Anspruch leitet das Handeln aller Fachkräfte im Brääklem Hüs.

Im Konzept der Einrichtung mit den Schwerpunkten der Wiederherstellung von familiären Bindungen, Verselbstständigung und Integration gilt es, die Haltung der Fachkräfte und deren Handeln auf dies Ziel auszurichten.

Bei den unbegleiteten minderjährigen Ausländern liegt der Schwerpunkt darin, ihnen einen sicheren Lebensmittelpunkt und gleichzeitig Unterstützung bei der Integration zu bieten, damit die Verselbstständigung mit der Volljährigkeit gelingen kann.

Zielführende Handlungselemente sind:

- Respekt vor den unterschiedlichen Alltagswelten der Bewohner und ihrer Familien bzw. Angehörigen
- Achtung der jeweiligen kulturellen und religiösen Hintergründe
- Empathie in Bezug auf die -teilweise auch traumatischen- Erlebnisse der UmA's vor und während der Flucht
- Achtsamkeit im Umgang mit belasteten und verstörten Beziehungssystemen
- Aufmerksamkeit für das Erkennen von Fähigkeiten, Ressourcen und Stärken
- Anteilnahme an emotionaler Verstimmung
- Wohlwollen im Veränderungsprozess
- Verständnis für individuelles, originelles Verhalten
- Geduld bei der notwendigen pädagogischen Wiederholung
- Eindeutigkeit im entwickelten Handlungskonzept
- Konsequenz in der Befolgung der ausgehandelten Vereinbarungen
- Geduld und Verständnis bei teilweise ausgeprägten Verständnisschwierigkeiten der UmA's bzgl.
 - des Alltags mit den verschiedenen Regeln des Miteinanders
 - der Regeln in der Einrichtung
 - bürokratischer Vorgaben und Abläufe
 - der in Deutschland geltenden Regeln und Gesetze (z. B. Grundgesetz)
- Kreativität der Erzieher zur Bewältigung von Sprachbarrieren

In diesem Kontext wird das Brääklem Hüs gesehen als Ort der

- Sicherstellung des Kindeswohls im Rahmen von Inobhutnahmen
- Bearbeitung von erlebten Krisen
- Bewältigung von erlebtem Scheitern im Zusammenleben
- Beruhigung als Voraussetzung zur Neuorientierung
- Stabilisierung bestehender neuer Lebenswege
- Orientierung zukünftiger Gestaltungsmöglichkeiten
- Überwindung emotionaler Hindernisse

- Wiederentdeckung beschädigter Zugehörigkeiten
- Begleitung der Annäherung zu familiären Verhältnissen und Unterstützung bei der Wiederherstellung von familiären Bindungen
- Unterstützung des familiären Zusammenlebens bzw. auf dem Weg in die Verselbständigung
- Unterstützung der UmA's bei der Integration
- Unterstützung der UmA's im Asylverfahren
- Stärkung der UmA's ohne Bleibeperspektive für die Dauer ihres Aufenthaltes
- Orientierung zukünftiger Gestaltungsmöglichkeiten, insbesondere bezogen auf eine schulische oder berufliche Perspektive
- Begleitung/Unterstützung in Bezug auf Gesundheitsvorsorge (Impfungen, Vorsorgeuntersuchungen)

Für die Realisierung der genannten Handlungsansätze bedarf es der professionellen Haltung des Erziehers zu einer reflektierten Emotionalität als Bestandteil seines pädagogischen Handelns.

Ein ausgewogenes Nähe-Distanz-Verhältnis ist das Ziel!

Ein wichtiges Element in der praktischen Arbeit mit den Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist die „Checkliste zur Verselbständigung“ (siehe Anlage).

Sie ist als Handlungsleitfaden für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bezogen auf die Verselbständigung der/des Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen zu verstehen.

Voraussetzung hierfür ist vorab die Klärung folgender rechtlicher Rahmenbedingungen:

- Wunsch und Wille der/des Jugendlichen ist es, sein eigenes Leben in die Hand zu nehmen.
- Die Zustimmung der Inhaber des Aufenthaltsbestimmungsrechtes/Sorgerechts liegt vor und die notwendigen Schritte werden von ihnen unterstützt.
- Ein Verbleib in der Einrichtung bleibt zunächst geeignet und notwendig, wenn aus Kinderschutzgründen eine Rückkehr zu den Eltern nicht empfohlen werden kann.

Wenn Jugendliche in einer stationären Einrichtung leben, so muss dort an der Verselbständigung gearbeitet werden.

Einzelheiten werden im Rahmen des Hilfeplanverfahrens verbindlich vereinbart.

Die Checkliste soll dazu dienen, mit Jugendlichen gemeinsam zu überprüfen, wie weit die Verselbständigung voran geschritten ist.

Die Jugendlichen sollen sich selber auf einer Skala von 1 (stimmt nicht) bis 10 (stimmt genau) einschätzen.

In der Spalte „Heute“ soll der Ist-Wert angegeben werden,

in der Spalte „Ziel in Monaten“ soll zunächst individuell entschieden werden, auf welchen Zeitraum sich der Wert beziehen soll und dann eine realistische Entwicklungsprognose abgegeben werden.

In der Spalte „Zielgröße“ soll eingetragen werden, welchen Wert der/die Betreffende für notwendig hält, um auf eigenen Füßen zu stehen.

Der/die Jugendliche soll die Liste nicht alleine ausfüllen, sondern mit einer Bezugsperson gemeinsam, die bei Bedarf in der Lage ist, unrealistische (Selbst-) Einschätzungen zu hinterfragen und zu korrigieren.

Bei einigen Fragen wird es sinnvoll sein, die Jugendliche/den Jugendlichen um eine weitere Konkretisierung zu bitten (Welches sind deine Stärken? Wie gehst du mit Konflikten um? Wo holst du dir Hilfe? Wer sind deine Freunde? Usw.).

Aus der Differenz von Ist- und Zielwert ist leicht zu erkennen, woran der/die Jugendliche in den nächsten ... Monaten besonders arbeiten muss.

Der/die Jugendliche spricht 3 Bereiche mit der Einrichtung ab, in denen er/sie an seiner /ihrer Verselbstständigung arbeiten will und konkretisiert diese im Fazit.

Ggfs. kann die Checkliste ergänzt werden.

5. Methodische Grundsätze

Die Leitgedanken und die pädagogischen Kompetenzen finden ihre Umsetzung innerhalb folgender konkreter Handlungsleitlinien:

5.1 Kooperation und Vernetzung

- Fallbezogen findet eine enge Kooperation mit dem Jugendamt während des gesamten Hilfeverlaufs statt. Meilensteine sind die Aufnahme, der Verlauf und die Beendigung.
- Ein gemeinsames Fallverständnis ist Voraussetzung für schnelle Lösungswege der Familie.
- Die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Diensten innerhalb und außerhalb des Diakonischen Werkes findet einzelfallorientiert, fallunspezifisch und fallübergreifend statt.
- Die von uns mit aufgebauten und gepflegten Netzwerke, auf die wir zurückgreifen können, sind geprägt durch ein hohes Maß an Kontinuität und Verbindlichkeit.
- Aufgrund der Bedeutung dieser Netzwerke pflegen wir diese Kontakte und Kooperationen und treiben stets eine Weiterentwicklung voran.

5.2 Ressourcenorientierung

Die ressourcenorientierte Arbeit im stationären Bereich basiert auf erziehungswissenschaftlichen Erkenntnissen und dem Wechsel von der Defizitorientierung hin zur Ressourcenorientierung.

Ausgangslage ist die grundsätzliche Position des Respektes vor der Andersartigkeit von Lebenslagen und Lebensformen.

Die Arbeitsschritte sind folgende:

- Erarbeitung von Willen und Zielen der Kinder, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und ggf. ihren Eltern/Personensorgeberechtigten.
- Entdeckung, Stärkung und Nutzung von Fähigkeiten
- Entdeckung und Einbeziehung von persönlichen, lebensweltlichen und sozial-räumlichen Ressourcen
- Aufbau und/oder Aktivierung von Netzwerken

- Schließen von Kontrakten und Erstellung von Hilfeplänen
- Einübung und Wiederholung vereinbarter und gewünschter Verhaltensweisen zur Realisierung positiver Rückmeldungen
- Angemessene Hinführung zur Selbstregulation und Übernahme vollständiger Eigenverantwortung

Wir arbeiten mit folgenden methodischen Herangehensweisen:

- Einzelgespräche mit Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und ggf. ihren Eltern
- Gespräche mit Personen aus Institutionen wie Kindergarten, Schule und Jugendamt
- Familiengespräche
- Sozialpädagogische Gruppenarbeit in Kooperation mit der fallübergreifenden Arbeit der ambulanten Hilfen
- Gemeinsame themengebundene und zielorientierte Aktivitäten mit erlebnispädagogischen Anteilen
- Durchführung von Familiennetzwerkkonferenzen
- kollegiale Beratungen und Arbeit mit Ressourcenkarten
- Durchführung von fallunspezifischer Arbeit

Ressourcenorientierung als grundsätzliches Element der sozialraumorientierten Kinder- und Jugendhilfe richtet sich ständig an:

- verborgene
- unentdeckte
- unterbewertete
- behinderte
- unterschätzte
- nicht genutzte

Einzelfähigkeiten als Bestandteile der Gesamtgestaltung familiären Zusammenlebens oder eigenständigen Lebens.

Familie, Freunde und Verwandte sowie Schule, Wohnen und Alltagsgestaltung werden durch die jeweiligen Fachkräfte begleitet und koordiniert. Eltern, Umfeld und Ehrenamtliche halten wir für Experten in der Lösung vieler Alltagsthemen. Diese werden deshalb durch uns gezielt aktiviert.

Bei Bedarf werden Dolmetscher zur Unterstützung hinzugezogen.

5.3 Traumaarbeit

Den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die durch traumatische Erlebnisse belastet sind, werden in der Einrichtung professionelle Beziehungen und Feinfühligkeit geboten. Durch das Herstellen von äußerer Sicherheit und einem entwicklungsfördernden klaren Rahmen, emotionaler Aufrichtigkeit und (langfristiger) Verlässlichkeit wird ihnen Sicherheit geboten.

5.4 interdisziplinäre Arbeit

Die Kinder- und Jugendpsychiatrie Schleswig mit ihrer Außenstelle in Husum, das Kinderschutzzentrum, das psychologische Beratungszentrum und die Flüchtlingsbeauftragten vor Ort bieten die Möglichkeit psychologischer, therapeutischer und beratender Unterstützung für die Kinder, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und ggf. ihre Eltern. Es besteht außerdem die Möglichkeit einer kollegialen, multiprofessionellen Beratung.

Das Kinderschutzzentrum, das psychologische Beratungszentrum und das Team der Flüchtlingsbeauftragten befinden sich ebenfalls in der Trägerschaft des Diakonischen Werks Husum gGmbH und bieten somit kurzfristigen und kollegialen Zugang.

5.4 reflektierte Alltagspädagogik

- Unser Fachkräfteteam verfügt über langjährige Erfahrungen und fundierte Kenntnisse im Umgang mit Störungen des Verhaltens und Erlebens. So können wir ein Setting anbieten, das nicht das jeweilige Symptom in den Vordergrund stellt, sondern Ziele und Lösungen. Die Betreuenden nehmen die vielfältigen Ausgangslagen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen als Herausforderung für die Suche nach einfachen konkreten Lösungen im Alltag.
- Das pädagogische Konzept macht individuelle Hilfeverläufe auf der Grundlage der gemeinsam vereinbarten Gruppenregeln möglich. Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und ggf. ihre Familien verhandeln mit den Betreuern bedarfsorientiert die Regeln und Maßnahme immer wieder neu. Die wichtigen festen Abläufe und Rituale werden von den Fachkräften begründet und im Alltag lebendig gehalten. Auch die individuelle Integrationsbereitschaft der UmA's findet hier Berücksichtigung.
- Eltern und Umfeld arbeiten aktiv an der Veränderung der Aufnahmegründe. Dies kann durch Gespräche und die Übernahme konkreter Erziehungsaufgaben (s. Anlage „Aufteilung Erziehungsaufgaben“) geschehen.
- Bei der Zusammenarbeit zwischen Betreuern und Eltern wird aus den gelebten Erfahrungen im Heimalltag die zukünftige Lebensform im familiären Bereich angestrebt. Hierbei wird die familienspezifische Lebensform respektiert.

5.5 Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen

- In einem gemeinsamen Prozess mit externer Beratung (Kinderschutzzentrum Westküste) wurde ein Konzept zum Beteiligungsverfahren für die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie ein einfaches, nachvollziehbares und hierarchieübergreifendes Beschwerdeverfahren erarbeitet.
- Mitwirkung der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bei der Gestaltung ihrer Hilfepläne
- Die Einrichtung steht innerhalb der Hausregeln offen für Freunde, Familie und Fachkräfte. Dabei achten die Betreuer darauf, die Privatsphäre der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu schützen und gleichzeitig deren Umfeld zu signalisieren, dass es erwünscht ist und gerne beteiligt wird.
- Mit Hilfe von Dolmetschern und entsprechendem fachlich qualifiziertem Informationsmaterial als Übersetzungshilfe werden den UmA's die Möglichkeiten, die das Ideen- und Beschwerdemanagement bietet, nahegebracht.

6. Verfahren:

6.1 Aufnahme

- Das Fachkräfteteam verfügt über langjährige Erfahrung im Umgang mit ganz unterschiedlichen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und sieht deren Verhaltensweisen als Herausforderung für das pädagogische Handeln im Alltag.
- Erfolgt die Aufnahme im Rahmen einer Inobhutnahme, wird im Rahmen der Rufbereitschaft eine Fachkraft zusätzlich gerufen, um dem Kind/Jugendlichen besonders am Anfang Sicherheit und künftig einen geschützten Rahmen zu bieten. Die andere Fachkraft bereitet die Gruppe auf die Neuaufnahme vor, dies ist besonders nach einer nächtlichen Inobhutnahme wichtig, um beiden Seiten das behutsame Kennenlernen zu ermöglichen und zu erleichtern. Die räumliche Nähe des Inobnahmezimmers zum Mitarbeiterbüro bzw. Nachtbereitschaftszimmer ermöglicht den Fachkräften ein sofortiges pädagogisches Reagieren.
- Ein konzeptioneller Schwerpunkt des Angebots richtet sich auf die Aktivierung von Eltern und Umfeld. Deshalb ist auch deren Bereitschaft zur gemeinsamen Erziehung Voraussetzung für eine Aufnahme.
- Liegt der Schwerpunkt des Angebots auf der Aktivierung der persönlichen und sozialen Ressourcen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, ist auch deren Bereitschaft Voraussetzung für eine Aufnahme.
- Gemeinsam mit den Eltern und Familien können gleich zu Beginn Erziehungsaufgaben verhandelt und aus Sicht des Kindes/des Jugendlichen beschlossen werden, wer welche Dinge übernimmt. Steht die Verselbstständigung eines Jugendlichen oder jungen Erwachsenen im Vordergrund, ist die „Checkliste Verselbstständigung“ (s. Anlage) eine Grundlage dieses Aushandlungsprozesses.
- Die Eingewöhnung der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit sozialen Auffälligkeiten in ein neues Umfeld kann nur dann für deren Entwicklung vorteilhaft verlaufen, wenn Eltern und Fachkräfte diesen Prozess unterstützen.
- Die bislang tradierte Sicht der Eltern auf stationäre Wohnformen als ein Angebot zur Entlastung der Eltern wird ersetzt durch konkrete überprüfbare Vereinbarungen, wer von den Erwachsenen was zum Erfolg der Hilfe beiträgt.
- Dabei stehen nicht die jeweiligen Maßnahmen, wie Erziehungsberatung oder Entwicklungsförderung im Vordergrund, sondern Verträge über konkretes Handeln von Eltern, Kind und Fachkräften.
- Die fordernde Grundhaltung des Teams erfolgt abgestimmt auf das Leistungsvermögen der jeweiligen Familie bzw. Jugendlichen oder jungen Erwachsenen.
- Bei Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ist die Vorlage einer gesundheitlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung (Erstuntersuchung) Voraussetzung.

6.2 Wohnen

Die im April 2016 neu eröffnete Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung "Brääklem Hüs" ist in der Trägerschaft des Diakonischen Werkes Husum gGmbH. Die jahrelange Arbeit und Erfahrung im stationären Kinder- und Jugendhilfebereich durch die bereits bestehenden stationären Einrichtungen im Diakonischen Werk Husum konnte in die Konzeption dieser Einrichtung einfließen.

- Auf zwei Etagen werden die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen betreut.
- Die Einrichtung bietet ausschließlich Einzelzimmer, sowie gemeinsam zu nutzende Küchen-, Sanitär- und Hauswirtschaftsräume, ein Wohnzimmer und einen Speiseraum, der gleichzeitig als Gemeinschaftsraum genutzt werden kann.
- Eines der Einzelzimmer befindet sich in unmittelbarer Nähe des Mitarbeiterbüros und des Zimmers für die Nachtbereitschaft. Es wird vorrangig für Inobhutnahmen genutzt.
- Zur Einrichtung gehören außerdem eine Turnhalle und ein Werkraum. Diese bieten regelmäßig oder auch kurzfristig/spontan die Möglichkeit zur Freizeitgestaltung. Es wird darauf geachtet, dass die Ideen, Wünsche und Bedürfnisse Einzelner oder auch der Gruppe dabei Berücksichtigung finden.
- Die Einrichtung befindet sich in dem lebendigen Dorf Breklum, das eine gute Verkehrsanbindung zu den nahegelegenen Städten Bredstedt und Husum bietet. Breklum liegt im Herzen Nordfrieslands und verfügt über eine gute Infrastruktur. Es gibt u. a. einen Kindergarten, eine Schule, ein Freibad, einen Sportverein sowie zahlreiche Freizeit- und Einkaufsmöglichkeiten.
- Hinter dem Haus lädt ein großzügiges Außengelände, zu Spiel und Sport ein.
- In dem vorhandenen sozialen Netz werden auftretende Schwierigkeiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Schule, Beruf, Verein und Gleichaltrigengruppe gesehen und auf unkomplizierte Art und Weise bearbeitet.
- Der Erhalt von möglichst vielen Sozialkontakten in der Herkunftsgemeinde bis hin zum Verbleib in der Schule wird, wenn regional möglich, angestrebt und unterstützt.
- Mit der Hilfe verbunden ist ein Wechsel des Lebensmittelpunkts auf Zeit. Daraus ergeben sich auch besondere Rechte der Bewohner/Innen:
 - Das Team hält ein Beteiligungskonzept vor, welches jedes Kind/Jugendlichen/jungen Erwachsenen entsprechend seines Entwicklungsalters an möglichst vielen Entscheidungen mitwirken lässt.
 - So wie die Kinder und Jugendlichen in die Aufgaben des Wohnalltags eingebunden werden, begreifen diese sich auch als „Entscheider“ für Fragen des Zusammenlebens.
 - Die Kinder und Jugendlichen werden an wichtigen Alltagsfragen tatsächlich beteiligt. Viele unserer Kinder und Jugendlichen sind und waren Opfer und Objekt der jeweiligen Lebenssituation und erleben in der Wohngruppe und im neu geregelten Umgang mit den Eltern erstmals, dass der eigene Wille Berücksichtigung findet.

6.3 Betreuung und Alltag in der Einrichtung

- Alle Bewohner der Einrichtung haben einen Bezugsbetreuer.
- Der Personalschlüssel entspricht den Vorgaben der örtlichen Heimaufsicht.
- Die tägliche Verwirklichung einer familienaktivierenden Hilfe mit Öffnung in die Lebenswelt erfordert von allen Mitarbeitenden Flexibilität in ihrem Denken und Handeln.
- Daneben muss es gelingen, klare Strukturen im Alltag der Einrichtung aufrecht zu erhalten.

- Ein solcher Rahmen gibt die erforderlichen Spielräume für die Jugendlichen, jungen Erwachsenen bzw. Eltern und ihre Kinder, um neu erlernte Verhaltensmuster zu erproben.
- Eltern begreifen in unserem Setting, dass sich Verhaltensweisen ihrer Kinder dann ändern, wenn sie auf diese einwirken. Dies kann in der Einrichtung und am Wochenende Zuhause bei den Familien mit und ohne Reflektion durch unsere Fachkräfte geschehen.
- Im Zuge des Wandels und als Folge unserer Konzeptentwicklung werden starre Gruppenzugehörigkeiten von Kindern und Jugendlichen abgelöst durch familienzentrierte Arbeitsansätze.
- Der Alltag der Einrichtung fordert von den Eltern, Verwandten und Freunden der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen so viel Beteiligung wie möglich. Die Fachkräfte setzen an den individuellen Stärken jedes Familienmitgliedes an.
- Dabei muten wir ihnen zu, von vielen Erwachsenen begleitet zu werden. Nur so kann es gelingen, dass das System Familie und Umfeld zunehmend an seine Kompetenzen im Umgang mit dem jeweiligen Kind und Jugendlichen glaubt.
- Die Balance zwischen vielfältigen familiären Einzelsituationen und einer Unterbringung in der Einrichtung bedarf der sensiblen Gestaltung.
- Für die Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist es hilfreich, wenn die Eltern oder sonstige Angehörige den Prozess der Verselbstständigung unterstützen. Eine Reflektion durch unsere Fachkräfte mit allen Beteiligten ermöglicht diese Entwicklung.
- Der Alltag der Einrichtung fordert von den Jugendlichen und jungen Erwachsenen so viel Beteiligung wie möglich. Die Fachkräfte setzen an den individuellen Stärken jedes Einzelnen an.
- Um den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen den neuen Lebensraum im Betreuten Jugendwohnen und auch in ihrer neuen Wahlheimat näherbringen zu können, arbeiten wir u. a. mit dem Migrationsfachdienst im Diakonischen Werk Husum zusammen. Sie hat ein großes Netzwerk ehrenamtlicher Helfer/Dolmetscher zusammengestellt. Eine weitere Möglichkeit ist die Nutzung des Landesportals „Flüchtlinge in Schleswig-Holstein – Refugees Welcome“ (www.willkommen.Schleswig-holstein.de).

6.4 Ressourcen-, Sozialraum- und Lebensweltorientierung

- Der ressourcenorientierte Blick der Fachkräfte sieht Familien oder Jugendliche/junge Erwachsene eingebettet in ihre Möglichkeiten, Stärken und Bezüge. Diese Abkehr von der Orientierung auf den Einzelnen mit seinen Defiziten und Mängeln wird verbunden mit einem Blick auf die Ressourcen des sozialen Umfelds.
- Das Einrichtungsteam arbeitet mit und nicht gegen die sozialen Netze der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und ihren Familien. Es tut viel dafür, dass die Erfolge der Hilfe im (Familien-) System viel Beachtung finden.
- Manche Eltern der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung haben selbst Erfahrungen mit Heimerziehung. Sie erwarten von der Einrichtung die stellvertretende Durchsetzung von Erziehungsvorstellungen sowie die Integration ihrer Kinder in die Schule. Unsere Arbeit in der Einrichtung setzt dagegen am Veränderungswillen jedes einzelnen Familienmitgliedes an. Hier werden Kinder und Jugendliche nicht „umerzogen“.

- Unsere Arbeit in der Einrichtung setzt am Veränderungswillen der Jugendlichen und jungen Erwachsenen an.
- Es wird alles dafür getan, dass unterschiedliche Vorstellungen sich ergänzen und nicht behindern. Milieunahe und somit lebensnahe Lösungen werden befürwortet und Perspektiven aufgezeigt.
- Mittelschichtorientierte Alltagsstrukturen und Erziehungsvorstellungen finden in der Einrichtung nicht statt, weil diese nicht anschlussfähig zur Lebenswirklichkeit der Kinder, Jugendlichen und Eltern oder jungen Erwachsenen sind.

6.5 Fallverlaufsbegleitung

- Für eine optimale Zielerreichung ist eine grundsätzliche fortlaufende Bewertung des Verlaufes durch das Jugendamt und die Fachkräfte in der Einrichtung notwendig.
- Die Hilfeplanung findet unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen statt und es werden regelmäßig Bilanzgespräche geführt.
- Bei Bedarf oder in Krisen gibt es interne kollegiale Beratungen, im Bedarfsfall auch mit externer Beratung.
- Mindestens halbjährlich findet die Hilfeplanung statt, dazu wird ein Entwicklungsbericht erstellt.

6.6 Elternarbeit

Die Elternarbeit wird in den Hilfeplangesprächen individuell festgelegt.

Gegebenenfalls können sich unsere Aktivitäten trotz und gerade aufgrund schwieriger Beziehungen zwischen Eltern und ihren Kindern darauf richten, emotionale Bindungen zu Familienangehörigen nach Möglichkeit zu erhalten oder aufzubauen.

Für die Aufarbeitung der Beziehung zu Eltern und anderen Bezugspersonen, sowie die Auseinandersetzung mit früheren Erlebnissen und Erfahrungen, bietet das Bräaklem Hüs den Kindern, Jugendlichen und Eltern einen Rahmen.

Der Bezugsbetreuer erinnert die Kinder und Jugendlichen daran, regelmäßigen Kontakt zu den Eltern zu halten. In Gesprächen werden Heimfahrten vor- und nachbereitet.

Themen und Veränderungsbedarfe werden von den Eltern mit ihren Kindern unter Moderation der Fachkräfte ausgehandelt.

Bei Gewalt oder anderen Gefährdungslagen erhalten die Eltern Aufträge der Einrichtung bzw. die Betreuer sichern das Kindeswohl durch entsprechende Maßnahmen und Kontrollen.

Eltern wissen zu jedem Zeitpunkt der Hilfe über ihre Rechte und Pflichten Bescheid.

Wir trauen uns zu, dass Kinder und Jugendliche im Kontakt mit ihren Eltern sicher bei uns leben und entwickeln passgenaue Schutzkonzepte anhand der jeweiligen Gefährdungslagen.

6.7 Übergänge gestalten

Der Schritt in die Verselbstständigung – der Umzug in eine eigene Wohnung oder Wohngemeinschaft – wird ebenso bezogen auf die Bedarfe und den individuellen Entwicklungsstand der Jugendlichen und jungen Erwachsenen gestaltet. Insbesondere bei den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ist ein gründliches Abwägen – gemeinsam mit dem Amtsvormund und dem Jugendamt – zwischen altersentsprechender Verselbstständigung und Aufsichtspflicht notwendig.

Im gesamten Hilfeverlauf richten sich unsere Aktivitäten darauf, trotz und gerade aufgrund schwieriger Beziehungen zwischen den Jugendlichen und jungen Erwachsenen und ihren Eltern oder anderen (Bezugs-) Personen, ihre für sie wertvollen Bindungen zu erhalten oder zu reaktivieren.

7. Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung

7.1 Fachliche Qualitätsstandards

- Kontinuierliche Weiterentwicklung der Konzepte
- Beschäftigung mit den jeweiligen individuellen, kulturellen und religiösen Hintergründen der UmA's
- Kinderschutzkonzept (s. Anlage)
- Integration unterschiedlicher Ansätze in den Professionen
- Konzept zur Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen
- Beschwerdeverfahren für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- transparentes Dokumentationssystem
- Supervisionen und Fortbildungen
- Kollegiale Beratung im internen und externen Bereich
- Anlassgebundene Einzelfallgespräche

7.2 Personelle Qualitätsstandards

- Teamentwicklung
- Personalentwicklung
- Einsatz qualifizierter Fachkräfte, i. d. R. staatlich anerkannte Erzieher/Innen
- Festanstellung von Mitarbeiter/Innen
- Räume für Beratung und Besprechung

8. Verfahren der Beteiligung & Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten

Ende 2011 haben wir uns mit dem gesamten Team des Geschäftsbereiches „Sozialraumorientierte Kinder- und Jugendhilfen“ im Diakonischen Werk Husum auf den Weg gemacht, Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren für die Einrichtungen zu entwickeln und umzusetzen. Dies wurde von der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung Bräaklem Hüs übernommen.

In dem Prozess begleitet uns bis heute das Kinderschutzzentrum Westküste.

Parallel dazu haben wir im gesamten Diakonischen Werk Husum im Laufe des Jahres 2012 eine „*Rahmenrichtlinie zum Umgang mit sexualisierter Gewalt, Machtmissbrauch und grenzverletzendem Verhalten durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Diakonischen Werkes Husum gGmbH*“ entwickelt und im Dezember 2012 verabschiedet. (s. Anlage)

Diese wurde vom Leitungsteam des Diakonischen Werkes Husum in ständiger Rückkopplung mit den Teams aller Einrichtungen erarbeitet. Außerdem wurde der Prozess von den Genderbeauftragten der Nordelbischen Kirche begleitet.

Die Rahmenrichtlinie umfasst auch einen Meldeweg bei Missbrauchsverdacht und ein Beschwerdeverfahren.

In unserem Leitbild sehen wir die Kinderrechte vor allem in den folgenden Sätzen verankert:

Das Diakonische Werk Husum gGmbH ist eine Einrichtung der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der evangelischen Kirche. Sie hat sich dem ganzheitlichen Dienst am Menschen zum Ziel gesetzt.

Wir sehen in jedem Menschen die Person, die Gott in Liebe erschaffen hat und begegnen ihm mit Wertschätzung. In unserer Arbeit steht die offene und verbindliche Beziehung zu den Menschen im Mittelpunkt. Sie setzt die persönliche Freiheit aller Beteiligten voraus und bietet zugleich den Halt, der persönliche Entwicklungen ermöglicht.

Wir bringen unsere unterschiedlichen persönlichen und fachlichen Befähigungen in unsere Arbeit ein und stärken dabei die Kompetenzen der Ratsuchenden. Wir brauchen die gegenseitige Unterstützung und das Vertrauen des Arbeitsteams und der Leitung. Wir sichern die Qualität unserer Arbeit durch Fortbildungen und Supervision.

Grundsätzlich sind wir davon überzeugt, dass die Umsetzung von Partizipation sowohl im Alltag als auch auf der strukturellen Ebene geschieht. Sie setzt eine beteiligungsorientierte Haltung eines jeden Einzelnen und eine beteiligungsfördernde Organisationsstruktur voraus.

8.1 Sicherstellung, Weiterentwicklung Qualifizierung von Beteiligungsmöglichkeiten in der Einrichtung

Gesetzliche Grundlagen für die Beteiligung von jungen Menschen sind die UN-Kinderrechtskonvention sowie das SGB VIII:

§ 1 SGB VIII

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Artikel 12 UN-Kinderrechtskonvention

Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- und Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

Partizipation als ein Grundprinzip der Kinderrechte heißt für uns die Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen in die Entscheidungen und Prozesse, die Auswirkungen auf ihr Leben und ihre Lebensumstände haben. Partizipation setzt in der Regel Information voraus, die wiederum für Kinder und Jugendliche alters- entwicklungs- und zielgruppengerecht zu gestalten ist.

Dabei ist Partizipation als ein permanenter Lernprozess anzusehen, der sich stets freiwillig vollzieht und Zukunftsalternativen ermöglicht.

Die erfolgreiche Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist eine große Herausforderung und bedarf einer permanenten Reflektion der eigenen Haltung und Rolle gegenüber den Kindern und Jugendlichen, des fachlichen Handelns und des organisatorischen Geschehens.

Folgende Bausteine haben wir bereits umgesetzt:

- Seit Anfang 2012 findet ein aktiver Prozess mit den MitarbeiterInnen und den Kindern und Jugendlichen zu den Themen Partizipation und Beschwerdemanagement statt, begleitet durch das Kinderschutzzentrum Westküste
- regelmäßig stattfindende Fortbildungseinheiten intern zu Themen, wie z. B. Umgang mit Gewalt, Nähe/Distanz, begleitet durch das Kinderschutzzentrum Westküste
- aktive Beteiligung der Kinder und Jugendlichen am Hilfeplanverfahren (unser Verfahren sichert es ab)
- offene Besprechungsrunden zum Thema Beteiligung
- Gruppenabende
- aktive Beteiligung der Kinder und Jugendlichen an der Zimmergestaltung
- aktive Beteiligung der Kinder und Jugendlichen an der Erarbeitung der Hausregeln
- Projektarbeit zu verschiedenen Themen
- Teilnahme von Jugendlichen aus der Einrichtung am Landesjugendkongress im Frühjahr 2012
- Auslegen der Unterlagen zum Thema Kinderrechte
- Supervision, Fortbildungen und Teamentwicklung zu den Themen
- Fortbildung für jeden neuen Mitarbeiter/jede neue Mitarbeiterin zum Thema Kinderschutz bei Aufnahme der Tätigkeit
- kollegiale Beratung intern und durch Unterstützung von extern
- „lebendig-Halten“ der Themen in Dienstbesprechungen, Supervisionen und Gruppengesprächen
- Das Ideen- und Beschwerdeverfahren wurde verabschiedet.

Offen und für das nächste Jahr geplant ist die partizipative Erarbeitung eines Rechkatalogs für die Kinder und Jugendlichen sowie von Handlungsleitlinien zum Thema Partizipation.

Die nächsten Schritte sind:

- Klärung von Rechten der Kinder und Jugendlichen
- Strukturelle Verankerung weiterer Bausteine
- Entwicklung weiterer praktikabler Verfahren zur Partizipation

8.2 Beschwerdemanagement

Für alle Einrichtungen des Diakonischen Werkes Husum gibt es ein Beschwerdeverfahren, das Teil der oben genannten Rahmenrichtlinie ist. Für das Brääklem Hüs haben wir uns jedoch entschieden, einen anderen, weil kindgerechteren Weg zu gehen.

Nach eingehender Diskussion im Team haben sich die MitarbeiterInnen und die Leitung entschieden, eine Person als Beschwerdestelle für die Kinder und Jugendlichen auszuwählen, die ihnen bekannt ist und bei der der Zugangsweg für die Kinder und Jugendlichen realisierbar ist.

Außerdem können sich die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowohl bei ihrem zuständigen Jugendamt bzw. dem Landesjugendamt beschweren. Die Anschriften werden den Kindern und Jugendlichen bei Aufnahme bekannt gegeben.

Sowohl die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen als auch das Beschwerdeverfahren bedeuten für uns als Einrichtung eine ständige Auseinandersetzung mit unseren Haltungen und Strukturen. Somit werden sich beide Themen konzeptionell laufend weiter entwickeln.

Das Diakonische Werk Husum gGmbH – Bereich „Stationäre Hilfen“ - beschäftigt Dolmetscher, die den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen das Ideen- und Beschwerdemanagement übersetzt, erklärt und bei Gruppenbesprechungen anwesend ist.